



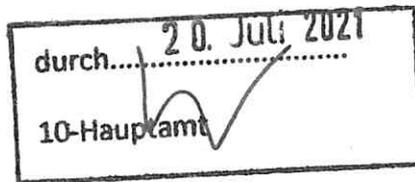
Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Dezernat für Soziales, Kinder,  
Jugend, Schule und Gesundheit

I. Schreiben an  
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg  
z. Hd. Ortsvorsteherin Sissi Westrich

Postfach 3620  
55026 Mainz  
Stadthaus, Kreybig-Flügel | 5. OG  
Kaiserstraße 3-5über

10 - Hauptamt

Ansprechpartner  
Hans Knebel  
Tel 0 61 31 - 12 31 56  
Fax 0 61 31 - 12 30 21  
sozialdezernat@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 20. Juli 2021

**CDU - Anfrage 0556/2021 des Ortsbeirates Mainz- Lerchenberg zur Sitzung am 08.04.2021**  
Nachreichung der Beantwortung zu Fragen 2 und 3 sowie einer Ergänzungsfrage vom 10.06.2021

Sehr geehrte Frau Westrich, *liebe Sissi,*

hiermit wird die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 der im Betreff genannten Ortsbeiratsanfrage nachgereicht.

## 2. Darstellung, welche unterschiedlichen Förderprogramme genutzt werden sollen und welche Personengruppen gefördert werden sollen.

Vor dem Hintergrund der örtlich vorherrschenden Sozialstruktur, sollte das Plangebiet einen möglichst breitgefächerten Mix, bezüglich der Wohnungsstrukturen und damit der sozialen Struktur der künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern aufweisen.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung steht hierfür das soziale Mietwohnraumprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung. In diesem kann der Neubau von Mietwohnungen für Zielgruppen mit geringem Einkommen (Haushalte mit einem Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz) und für Personenkreise mit mittlerem Einkommen (Haushalte deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz nicht mehr als 60 v. H. überschreiten) erfolgen.

Aufgrund der vorliegenden Eckdaten aus der Sozialraumanalyse wird für das Plangebiet empfohlen den geförderten Wohnungsbau für Haushalte mit mittlerem Einkommen vorzusehen. Aufgrund der besonderen Altersstruktur im Stadtteil wird angeregt Wohnangebote unter anderem für ältere Menschen, sowie die Umsetzung von Projekten wie „Zuhause in Mainz“ der Wohnbau Mainz vorzusehen.

*W* I. Kenntnis genommen

II. Weiter an

Ortsverwaltung

Mainz- *Lerchenberg*III. *F.A.* Vvl. mit Aktenv. d. *20.7.21*

10.03 Hauptamt

Im Auftrag *W*

**3. Welche generellen Vorgaben seitens der Stadt Mainz bzgl. sozial gefördertem Wohnraum gemacht werden.**

Die Stadt Mainz hat mit Beschluss vom 18.11.2020 den Grundsatzbeschluss zur partnerschaftlichen Baulandbereitstellung vom 03.12.2014 angepasst und schafft nur Baurecht in Planungsgebieten mit Wohnungsbau, wenn ein Anteil von rund einem Drittel geförderter Wohnungsbau per städtebaulichen Vertrag sichergestellt ist.

Die Wohnbau Mainz als Vorhabenträger beabsichtigt eine etwas höhere Förderquote von 40 % umzusetzen. Daher wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Plangebiet festgelegt, dass 40 % der neu entstehenden Wohnungen im Teilprogramm für Haushalte mit mittlerem Einkommen gefördert werden sollen. Darüber hinaus werden im Vertrag, Wohnungsmenge, formale Vorgaben zum Antragsverfahren, Weitergabeverpflichtungen, Vorgaben zur Vergabe der geförderter Wohnungen und Vertragsstrafen geregelt.

Bezugnehmend auf die Einwendungen von Herrn Gillenberger in der Sitzung des Ortsbeirates vom 10.06.2021 zur Niederschrift der Sitzung am 08.04.2021 wird seine ergänzende Frage wie folgt beantwortet:

Ein 4-Personenhaushalt mit einem Jahreseinkommen bis zu rd. 83.000 EUR kann einen Wohnberechtigungsschein auf Antrag erhalten und ist somit zum Bezug einer geförderter und für seine Personenanzahl angemessene große Mietwohnung berechtigt. Bei der Realisierung des Plangebietes ist neben den altersstrukturbedingten Bedarfen auch auf einen ausgewogenen Wohnungsmix für alle Nachfragegruppen zu achten. Dieser Mix wird in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert. Somit wird garantiert, dass neuer Wohnraum unter anderem auch für Familie mit Kindern zur Verfügung stehen wird.

Ich bitte Sie den Ortsbeirat entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter